

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 24. September 2012**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.01.2014

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-124/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.5-1399**

**Geltungsdauer**

vom: **28. Januar 2014**

bis: **1. Oktober 2017**

**Antragsteller:**

**Effertz Tore GmbH**

Am Gerstacker 190

41238 Mönchengladbach

**Zulassungsgegenstand:**

**Feststellanlagen**

**"Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" und**

**"Effertz ERD-91 mit SVB-91"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1399 vom 24. September 2012.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-1399

Seite 2 von 4 | 28. Januar 2014

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-1399

Seite 3 von 4 | 28. Januar 2014

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich****1.1 Zulassungsgegenstand****1.1.1 Allgemeines**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" (2-Leitertechnik) und "Effertz ERD-91 mit SVB-91" (4-Leitertechnik) genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Energieversorgung, den Brandmeldern und der Feststellvorrichtung und ggf. Sensoren für die Schließbereichsüberwachung bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes (Brand), einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

**1.1.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung**

Als Auslösevorrichtung und zur Energieversorgung muss das Gerät "Stromversorgungsgerät SVB-91/A" oder "Stromversorgungsgerät SVB-91" der Firma Effertz Tore GmbH verwendet werden. Die Auslösevorrichtung enthält die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung. Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung, maximal 12 Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, eine Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.4, eine Zusatzbremse nach Abschnitt 2.1.4 für den Personenschutz und ggf. Sensoren für die Schließbereichsüberwachung nach Abschnitt 2.1.5 versorgen.

**1.1.3 Brandmelder**

Als Brandmelder müssen die Rauchmelder, sog. Rauchschalter und/oder Wärmedifferentialmelder, sog. Wärmeschalter nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

**1.1.4 Feststellvorrichtungen**

Als Feststellvorrichtung sind die Elektro-Haftmagnete Typ "GT 60 R" der Firma Kendrion Neue Hahn Magnet zu verwenden. Zur Unterbrechung des Schließvorgangs zum Zwecke des Personenschutzes dürfen Zusatzbremsen der Firma KEB verwendet werden, die in die Torantriebe der Firma Effertz Tore GmbH integriert sind und die durch die Kontaktleiste des Tores aktiviert werden.

**1.1.5 Schließbereichsüberwachung und Personenschutz**

Für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz müssen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

**1.2 Anwendungsbereich**

1.2.1 Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore, Sektionaltore und Hubstaffeltore in inneren Wänden und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-6.5-1399**

**Seite 4 von 4 | 28. Januar 2014**

1.2.2 Die Feststallanlage ist - in Abhängigkeit von der Ausführungsvariante - geeignet, die durch Elektro-Haftmagnete im geöffneten Zustand befindliche sog. Sturzabdichtungsclappe von Hubstaffeltoren zu schließen, wenn hierfür keine Steuerungsvorgänge erforderlich sind.

Die Feststallanlage darf zu diesem Zweck, d. h. zum Schließen von sog. Sturzabdichtungsclappen, nur dann an Feuerschutzabschlüssen (Hubstaffeltoren) verwendet werden, wenn diese Ausführung in den Bestimmungen der für die Hubstaffeltore erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen enthalten ist.

1.2.3 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststallanlage nicht angewendet werden:

- Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14<sup>1</sup>) gerechnet werden muss
- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse in bahngebundenen Förderanlagen

1.2.4 Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14<sup>2</sup>) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststallanlagen angewendet werden, wenn die Feststallanlagen zusätzlich durch eine geprüfte<sup>3</sup> ortsfeste Gaswarneinrichtung für den Explosionsschutz ausgelöst werden. Die Feststallanlage muss durch einen potentialfreien Kontakt der Gaswarneinrichtung ausgelöst werden. Gaswarnanlage und Feststallanlage müssen elektrisch verträglich sein. Die Teile der Feststallanlagen, die in diesen Räumen eingebaut werden, müssen die Anforderungen des Explosionsschutzes erfüllen.

2. Abschnitt 2.1.4.2 erhält folgende Fassung:

2.1.4.2 Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore, Rolltore, Falttore, Sektionaltore und Hubstaffeltore

Als Feststellvorrichtung müssen die Elektro-Haftmagnete, Typ "GT 60 R" mit einer Leistung von 1,6 W der Firma Kendrion Neue Hahn Magnet verwendet werden.

Für die Feststellung von sog. Sturzabdichtungsclappen für Hubstaffeltore muss ein Elektro-Haftmagnet, Typ "GT 60 R" mit einer Leistung von 1,6 W der Firma Kendrion Neue Hahn Magnet verwendet werden.

Zur Unterbrechung des Schließvorgangs zum Zwecke des Personenschutzes dürfen Zusatzbremsen der Firma KEB verwendet werden, die in die Torantriebe der Firma Effertz Tore GmbH integriert sind und die durch die Kontakteleiste des Abschlusses aktiviert werden.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

<sup>1</sup> DIN EN 61241-14 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten, Ausgabe 2005-06

<sup>2</sup> DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 2004-07

<sup>3</sup> Für die Prüfung sind zurzeit anerkannt: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin, Prüfstelle für Grubenbewetterung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse (PFG), Bochum